Fachprüfungsordnung für den

Bachelor-Studiengang Pflege B.Sc der Hochschule Neubrandenburg vom 14.04.2022

Bei der vorliegenden Version handelt es sich um eine nichtamtliche Lesefassung, in der die o. g. Änderungssatzung eingearbeitet ist. Maßgeblich und rechtlich verbindlich ist weiterhin der hochschulöffentlich bekannt gemachte Text.

Auf der Grundlage der Rahmenprüfungsordnung der Hochschule Neubrandenburg vom 16. August 2017 in Verbindung mit § 2 Absatz 1 und 39 Absatz 1 des Landeshochschulgesetzes Mecklenburg-Vorpommern (LHG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 2011 (GVOBI. M-V S. 18), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. Juni 2021 (GVOBI. M-V S. 1018), hat die Hochschule Neubrandenburg die folgende Fachprüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang "Pflege B.Sc." als Satzung erlassen.

Inhaltsverzeichnis

Teil 1

Hochschulische Prüfungen

- § 1 Grundsatz, Hochschulgrad
- § 2 Regelstudienzeit
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Anwesenheitspflicht
- § 5 gestrichen
- § 6 Arten der Prüfungsleistungen, Alternative Prüfungsleistung
- § 7 Prüfungstermine
- § 8 Wahlpflichtmodule
- § 9 Benotung von Modulen, Gesamturteil
- § 10 Bachelor-Arbeit, Kolloquium
- § 11 Wiederholung von Prüfungen

Teil 2

Staatliche Prüfung zur Pflegefachperson

- § 12 Staatliche Prüfung zur Pflegefachperson
- § 13 Prüfungsausschuss
- § 14 Zulassung zur staatlichen Prüfung zur Pflegefachperson
- § 15 gestrichen
- § 16 Schriftlicher Teil der staatlichen Prüfung zur Pflegefachperson
- § 17 Mündlicher Teil der staatlichen Prüfung zur Pflegefachperson
- § 18 Praktischer Teil der staatlichen Prüfung zur Pflegefachperson
- § 19 Niederschrift, Rücktritt von der Prüfung, Versäumnisfolgen,

Ordnungsverstöße und Täuschungsversuche, Prüfungsunterlagen

- § 20 Bestehen und Wiederholung der staatlichen Prüfung
- § 21 Erfolgreicher Abschluss des Studiums, Zeugnis

Teil 3 Sonstiges

- § 22 Übergeordnete Regelungen
- § 23 In-Kraft-Treten

Anlagen

- 1. Studien- und Prüfungsplan
- 2. Diploma Supplement

Teil 1 Hochschulische Prüfungen

§ 1 Grundsatz, Hochschulgrad

(§ 2 Rahmenprüfungsordnung)

- (1) Es gelten unmittelbar neben den Vorschriften dieser Fachprüfungsordnung auch die Vorschriften und Regelungen der Rahmenprüfungsordnung der Hochschule Neubrandenburg.
- (2) Das Bachelor-Studium an der Hochschule Neubrandenburg wird im Studiengang "Pflege B.Sc." mit folgendem berufsqualifizierenden Abschluss beendet:

"Bachelor of Science"- Abkürzung: "B.Sc."

§ 2 Regelstudienzeit

(§ 3 Rahmenprüfungsordnung)

- (1) Die Regelstudienzeit für das Bachelor-Studium "Pflege B.Sc." bis zum Erreichen des entsprechenden Hochschulabschlusses beträgt einschließlich der Zeit für die gesamte Bachelorprüfung dreieinhalb Studienjahre (sieben Semester). Hierin ist die für die Abschlussarbeit benötigte Zeit enthalten.
- (2) Es handelt sich um ein Vollzeitstudium.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

- (§ 7 Rahmenprüfungsordnung)
- (1) Der Zugang zum Bachelor-Studiengang "Pflege B.Sc." wird durch das Landeshochschulgesetz Mecklenburg-Vorpommern und die Immatrikulationsordnung der Hochschule Neubrandenburg geregelt.
- (2) Vor Aufnahme des Bachelor-Studiums "Pflege B.Sc." ist der Nachweis eines Gesundheitszeugnisses und eines erweiterten Führungszeugnisses gemäß § 2 des Pflegeberufegesetz notwendig.
- (3) Ist der Bachelor-Studiengang zulassungsbeschränkt, gilt die Satzung für die Durchführung des hochschuleigenen Auswahlverfahrens.

§ 4 Anwesenheitspflicht

(§ 5 Rahmenprüfungsordnung)

- (1) Für die semesterbegleitenden Praxisphasen, Praxissemester, Skills Lab- Praxis und Praxisübungen laut den Modulbeschreibungen und der Ordnung für die Praxisphasen ist die Anwesenheit zu 100 Prozent nachzuweisen. Hierfür sind die entsprechenden Nachweise durch die Praxisanleitung in den Praxiseinrichtungen zu bestätigen und durch die*den Studierenden der Studiengangskoordination vorzulegen Entsprechende Fehlzeiten können außerhalb der Vorlesungszeit nachträglich erbracht werden.
- (2) Innerhalb der abzuleistenden Gesamt-Praxisstunden (2300 Stunden) können insgesamt 10 Prozent (230 Stunden) entschuldigte Fehlzeiten wegen Krankheit oder aus anderen, von der*dem Studierenden nicht zu vertretenden Gründen angerechnet. Angerechnet werden Fehlzeiten aufgrund mutterschutzrechtlicher Beschäftigungsverbote bei Studierenden, die einschließlich der Fehlzeiten nach Satz 1 eine Gesamtdauer von 14 Wochen nicht überschreiten.
- (3) Fehlzeiten nach Absatz 2 werden nach § 1 Absatz 4 der Pflegeberufe-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung nur angerechnet, soweit diese einen Umfang von 25 Prozent eines Pflichteinsatzes nicht überschreiten aufgrund mutterschutzrechtlicher Beschäftigungsverbote für eine Gesamtdauer von 14 Wochen anerkannt werden.
- (4) Weitere Fehlzeiten können auf die Praxisphasen und Praxisanteile im Skills Lab angerechnet werden, wenn eine besondere Härte vorliegt und das Erreichen des Ausbildungsziels nach § 37 des Pflegeberufegesetzes durch die Anrechnung nicht gefährdet wird. Über die Härte und den Umfang der Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag. Ist eine Anrechnung der Fehlzeiten nicht möglich, kann sich die Studienzeit entsprechend verlängern.

§ 5 Gestrichen

86

Arten der Prüfungsleistungen, Alternative Prüfungsleistung

(§§ 12 und 15 Rahmenprüfungsordnung)

(1) Als weitere alternative Prüfungsleistungen gemäß § 15 Absatz 1 der Rahmenprüfungsordnung sind im Bachelor-Studiengang "Pflege B.Sc." das Portfolio, das Video, die Objective Structured Clinical Examinations (OSCE), die praktische Überprüfung und die praktische Prüfung vorgesehen. Für eine Portfolio-Prüfung werden im Laufe des Semesters Prüfungsleistungen gesammelt.

- (2) Das Portfolio als individuelle Lernwegdokumentation stellt eine Möglichkeit dar, den individuellen Lern- und Entwicklungsprozess der*des Studierenden und den damit verbundenen Kompetenzerwerb in Modulen zu evaluieren und zu reflektieren. Im Portfolio dokumentieren die Studierenden erworbenes Wissen, neue Erkenntnisse, aber auch offen gebliebene Fragen. Die Portfolioprüfung setzt sich immer aus mehreren Prüfungsteilen zusammen, die studienbegleitend erbracht werden. Als Prüfungsteile bieten sich insbesondere die schriftliche Ausarbeitung, das Referat, der Kurztest, die mündliche Prüfung, der Programmentwurf und der Gestaltungsentwurf an. Die Klausur ist als Prüfungsteil ausgeschlossen. Sofern als Prüfungsteil ein oder mehrere Kurztests verwendet werden, dürfen für diese in der Summe maximal zwanzig Prozent der Gesamtpunkte vergeben werden. Die Anzahl, der Umfang und die Art der Prüfungsteile sind unterschiedlich und müssen zu Beginn des Moduls festgelegt und den Studierenden und dem Prüfungsamt mitgeteilt werden. Die einzelnen Prüfungsteile werden mit Punkten bewertet. Die Modulnote ergibt sich auf Basis einer Punkteaddition der verschiedenen Prüfungsteile. Die maximal erreichbare Punktzahl pro Prüfungsteil und die Notenbildung sind zu Beginn des Moduls festzulegen und den Studierenden und Prüfungsamt mitzuteilen. Einzelne Bestandteile eines Portfolios können auch als Gruppenarbeit erbracht werden. In diesem Fall müssen die individuellen Anteile der*des Studierenden kenntlich gemacht werden. Besteht die Portfolioprüfung aus einer Sammlung von schriftlichen Ausarbeitungen, sind diese mit einer Einleitung und einer kritischen Reflexion zu versehen. Der Umfang des Portfolios ist im Studien- und Prüfungsplan (Anlage 1) geregelt.
- (3) Das Video als Lernerfolgs- beziehungsweise Lernprozessdokumentation ist eine weitere Form der Darstellung individueller Lern- und Entwicklungsprozesse. Im Video dokumentieren Studierende das Ergebnis erlernter Kompetenzen und bereiten diese medial auf. Der Umfang der Prüfungsleistung ist auf circa 10 Minuten begrenzt (siehe Studien- und Prüfungsplan in Anlage 1). Die stilistische Aufbereitung liegt hierbei in der Hand der*des Studierenden. Die thematische Ausrichtung wird im Rahmen des Moduls durch die*den Lehrende*n eingegrenzt.
- (4) Die praktische Überprüfung dient der Kontrolle der pflegerischen beruflichen Handlungskompetenz durch die Planung, Organisation, Gestaltung und Durchführung von Pflegeprozessen in hochkomplexen Situationen. Es ermöglicht, die pflegerische Performance und fachpraktische spezifische berufliche Fertigkeiten und Fähigkeiten der Studierenden zu beurteilen und darzustellen. Die Studierenden sollen fallorientiert die Organisation und Durchführung von Interventionen und pflegerischen Maßnahmen fachpraktisch demonstrieren und wissenschaftsbasierend erläutern können. Die Demonstration und deren Begründung von pflegerischen Tätigkeiten ist begrenzt auf 15–20 min. Die thematische Ausrichtung wird im Rahmen des Moduls durch die/den Lehrende*n eingegrenzt.
- (5) Die Objective Structured Clinical Examinations (OSCE)-Prüfung wird zur Erfassung der pflegerischen beruflichen Handlungskompetenz eingesetzt. Im Rahmen von OSCE durchlaufen die Lernenden der Reihe nach verschiedene Prüfungsstationen, in denen sie sich

mit spezifischen Szenarien auseinandersetzen. Jede Station beinhaltet verschiedene Situationen/ Szenarien, an denen die Studierenden ihre jeweiligen zu überprüfenden Kompetenzen zeigen sollen. Die Aufgabenstellung orientiert sich an der Realität der Pflegepraxis. An den verschiedenen Stationen werden die Studierenden sowohl in Kommunikation, Entscheidungsfindung als auch in ihrer Handlungsfähigkeit geprüft. Darüber hinaus können hoch komplexe Handlungssituationen mit Simulationspatient*innen / -bewohner*innen gestaltet werden. Durch die Verwendung von standardisierten Checklisten und globalen Beurteilungskategorien mittels binären Items (richtig/falsch, erfüllt/nicht erfüllt) sind die Leistungen der Studierenden in der jeweiligen Kompetenz überprüfbar. Der Prüfungsumfang beträgt mindestens 6 Stationen von einer Gesamtdauer von 60 Minuten.

(6) Die praktische Prüfung als alternative Prüfungsform ist unter § 18 näher erläutert.

§ 7 Prüfungstermine

(§ 18a Rahmenprüfungsordnung)

Zahl, Art und Umfang der im jeweiligen Semester zu erbringenden Prüfungsleistungen ergeben sich aus dem Studien- und Prüfungsplan (Anlage 1).

§ 8 Wahlpflichtmodul

(§ 22 Rahmenprüfungsordnung)

- (1) Im Bachelor-Studiengang "Pflege B.Sc." ist ein Wahlpflichtmodul mit Veranstaltungen aus verschiedenen Themenschwerpunkten im Umfang von zwei Semesterwochenstunden vorgesehen. Die Studierenden können aus den angebotenen Themenschwerpunkte eine Veranstaltung frei wählen.
- (2) Diese kann auch durch eine Veranstaltung ausfolgendem Lehrangebot ersetzt werden:
- 1. aus anderen Studiengängen des jeweiligen Fachbereiches,
- 2. aus dem hochschuleigenen Programm "StudiumPlus",
- 3. aus dem Lehrangebot anderer Fachbereiche oder
- 4. anderer Hochschulen im In- und Ausland.
- (3) Über den Ersatz einer Veranstaltung als Wahlpflichtmodul durch eine unter Absatz 2 Nummer 1 bis 4 benannten Veranstaltung, entscheidet auf Antrag der Prüfungsausschuss.
- (4) Ein Wechsel innerhalb der Themenschwerpunkte im Wahlpflichtmodul ist bis spätestens 14 Tage nach Beginn des Semesters unter Angabe von Gründen bei der*dem Studiendekan*in zu beantragen. Eine Rücksprache und Zustimmung mit den betreffenden Lehrpersonen durch die Studierenden wird vor der Beantragung vorausgesetzt und wird durch die Studierenden über die entsprechenden Unterschriften der Lehrpersonen nachgewiesen.

§ 9 Benotung von Modulen, Gesamturteil

(§ 26 Rahmenprüfungsordnung)

- (1) Im Studien- und Prüfungsplan (Anlage 1) und den Modulbeschreibungen (Anlage 1 der Fachstudienordnung) ist geregelt, welche Module benotet werden, welche Module unbenotet nur als "bestanden" beziehungsweise "nicht bestanden" gewertet werden und welche der benoteten Module in die Gesamtendnote eingehen.
- (2) Bei einer Prüfungsgesamtnote von 1,0 bis 1,2 wird das Gesamturteil "mit Auszeichnung bestanden" erteilt.

§ 10 Bachelor-Arbeit, Kolloquium

(§§ 24 und 24a Rahmenprüfungsordnung)

- (1) Zur Bachelor-Arbeit kann nur zugelassen werden, wer mindestens seitdem letzten
- Semester im entsprechenden Studiengang der Hochschule Neubrandenburg immatrikuliert war und folgende Module und praktischen Studienanteile abgeleistet hat: 1. Semester: Beratung und Edukation
- 2. Semester: Pflegerisches Wissen II, Praxisphase
- 3. Semester: Praxissemester I,
- 4. Semester: Hochkomplexe Pflege, Interprofessionelles Handeln Kommunikation und Interaktion in hochkomplexen Versorgungssituationen, Praxisphase
- 5. Semester: Vertiefung Hochkomplexe Pflege, Praxisphase
- 6. Semester: Praxissemester II
- (2) Die Zulassung zur Bachelor-Arbeit setzt voraus, dass Module des Bachelor-Studiengangs "Pflege B.Sc." im Umfang von mindestens 135 ECTS-Punkten bestanden sind.
- (3) Voraussetzung für den erfolgreichen Studienabschluss ist neben der Bachelor-Arbeit auch die Teilnahme an einem Abschlusskolloquium.
- (4) Die Lage der Abschlussarbeit ergibt sich aus dem Studien- und Prüfungsplan. Um die Einhaltung der Regelstudienzeit zu gewährleisten, ist die Bachelor-Arbeit vierundzwanzig Wochen vor Ende der Regelstudienzeit anzumelden. Dies schließt eine frühere oder spätere Anmeldung nicht aus, es sei denn die sonstigen Zulassungsvoraussetzungen sind nicht erfüllt.
- (5) Die Bearbeitungszeit für die Bachelor-Arbeit beginnt mit der Bekanntgabe des Themas an die Kandidatin beziehungsweise den Kandidaten durch das Immatrikulations- und Prüfungsamt und beträgt acht Wochen. In begründeten Ausnahmefällen kann die Bearbeitungszeit auf Antrag der*des Kandidat*in gemäß § 11 Absatz 7 der Rahmenprüfungsordnung um bis zu vier Wochen verlängert werden.

- (6) Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Bachelor-Arbeit sind von dem*der Erstgutachter*in so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Bachelor-Arbeit eingehalten werden kann.
- (7) Bei der Bildung der Gesamtnote für die Bachelor-Arbeit ist folgende Gewichtung anzuwenden: Die Note für die schriftliche Ausarbeitung fließt zu zwei Dritteln und die Note für das Kolloquium zu einem Drittel in die Gesamtnote für die Bachelor-Arbeit ein.
- (8) Die Bachelor-Arbeit ist in deutscher Sprache zu verfassen.

§ 11 Wiederholung von Prüfungen

(§§ 27 bis 29 Rahmenprüfungsordnung)

- (1) Alle Studierenden des Bachelor-Studiengangs "Pflege B.Sc." können Modulprüfungen auf der Grundlage des § 29 der Rahmenprüfungsordnung wiederholen. Von dieser Regelung ausgenommen sind Modulprüfungen zur staatlichen Prüfung zur Pflegefachperson nach § 12 Absatz 5.
- (2) Es gilt ferner, dass der Prüfungsausschuss über die Anerkennung eines Härtefalls entscheidet, der zu einem vierten Prüfungsversuch führt. Dazu ist ein glaubhaft belegter Antrag einzureichen. Bei der Prüfung eines Härtefallantrages hat der Prüfungsausschuss insbesondere die bisherigen Leistungen der*des Kandidat*in zu berücksichtigen und die Erfolgsaussichten eines weiteren Prüfungsversuchs einzuschätzen. Abweichende Regelungen für die staatliche Prüfung zur Pflegefachperson sind in § 20 Absatz 4 geregelt.
- (3) Wiederholungsprüfungen für die unter Absatz 1 aufgeführten Module finden im regulären Prüfungszeitraum des Folgesemesters statt. § 18 Absatz 1 der Rahmenprüfungsordnung gilt entsprechend. § 18 Absatz 4 Satz 3 der Rahmenprüfungsordnung bleibt unberührt.

Teil 2 Staatliche Prüfung zur Pflegefachperson

§ 12 Staatliche Prüfung zur Pflegefachperson

(§ 32 Pflegeberufe-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung)

- (1) Die Prüfung umfasst jeweils einen schriftlichen, einen mündlichen und einen praktischen Teil. Gegenstand der staatlichen Prüfung zur Erlangung der Berufszulassung sind die Kompetenzen nach § 39 Absatz 2 Satz 1 des Pflegeberufegesetzes. Im schriftlichen und mündlichen Teil der Prüfung hat die zu prüfende Person ihre Fachkompetenz und die zur Ausübung des Berufs erforderliche personale Kompetenz einschließlich der Sozialkompetenz und der Selbstständigkeit nachzuweisen. Im praktischen Teil der Prüfung hat die zu prüfende Person nachzuweisen, dass sie über die zur Pflege von Menschen auch in hochkomplexen Pflegesituationen erforderlichen Kompetenzen verfügt und befähigt ist, die Aufgaben in der Pflege gemäß dem Ausbildungsziel des Pflegeberufegesetzes auszuführen.
- (2) Die zu prüfende Person legt den schriftlichen und mündlichen Teil der Prüfung an der Hochschule Neubrandenburg ab.
- (3) Der praktische Teil der Prüfung wird in der Regel in der Einrichtung abgelegt, in der der Vertiefungseinsatz nach § 38 Absatz 3 Satz 1 des Pflegeberufegesetzes durchgeführt wird.
- (4) Die Hochschule Neubrandenburg hat mit Zustimmung der zuständigen Behörde, des für Gesundheit zuständigen Ministeriums, die Module des Studiengangs festgelegt, in denen die Überprüfung der Kompetenzen nach § 39 Absatz 2 Satz 1 des Pflegeberufegesetzes erfolgt, sowie die Art der jeweiligen Modulprüfung nach Maßgabe der §§ 35 bis 37 der Pflegeberufe-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung. Die Prüfungen sollen zum Ende des Studiums erfolgen.

§ 13

Prüfungsausschuss für die staatliche Prüfung zur Pflegefachperson

(§ 33 Pflegeberufe-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung)

(1) An der Hochschule Neubrandenburg werden im Fachbereich Gesundheit, Pflege, Management zwei Prüfungsausschüsse gebildet, die für die ordnungsgemäße Durchführung aller Prüfungen des Bachelor-Studienganges "Pflege B.Sc." zuständig sind. Hierbei ist ein Prüfungsausschuss gemäß § 8 der Rahmenprüfungsordnung für die ordnungsgemäße Umsetzung der Bestimmungen der Rahmenprüfungsordnung als auch der Fachprüfungs- und Fachstudienordnung zuständig. Davon ausgeschlossen ist die ordnungsgemäße Durchführung der Modulprüfungen nach § 39 Absatz 2 Satz 1 des Pflegeberufegesetzes. Hierfür wird ein zweiter Prüfungsausschuss eingerichtet. Er besteht aus folgenden Mitgliedern:

- 1. eine*r Vertreter*in der zuständigen Behörde, dem Landesamt für Gesundheit und Soziales, oder einer von der zuständigen Behörde mit der Wahrnehmung dieser Aufgabe betrauten geeigneten Person,
- 2. einer Vertreterin oder einem Vertreter der Hochschule,
- 3. mindestens ein*er Prüfer*in, die*der an der Hochschule Neubrandenburg für das Fach berufen ist, und ein*e Prüfer*in, die*der über eine Hochschulprüfungsberechtigung verfügen,
- 4. mindestens ein*er Prüfer*in, die*der für die Abnahme des praktischen Prüfungsteils geeignet ist.
 - Für jedes Mitglied sind stellvertretende Personen zu benennen. Die Prüfer*innen nach Satz 5 Nummer 3 oder 4 müssen über eine Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung nach § 1 § 58 Absatz 1 oder Absatz 2 oder § 64 des Pfflegeberufegesetzes verfügen.
- (2) Die zuständige Behörde bestellt das Mitglied nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 sowie dessen Stellvertreter*in. Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Gesundheit, Pflege, Management wählt die Mitglieder nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 bis 5 sowie dessen Stellvertreter*innen.
- (3) Der Prüfungsausschuss für die ordnungsgemäße Durchführung der Modulprüfungen nach § 39 Absatz 2 Satz 1 des Pflegeberufegesetzes wird unter dem gemeinsamen Vorsitz der Mitglieder nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 und Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 geführt. Das Mitglied nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 wird bei der Durchführung seiner Aufgaben durch die zuständige Behörde unterstützt.
- (4) Die Vorsitzenden des Prüfungsausschusses für die ordnungsgemäße Durchführung der Modulprüfungen nach § 39 Absatz 2 Satz 1 des Pflegeberufegesetzes bestimmen auf Vorschlag des Fachbereichsrats des Fachbereiches Gesundheit, Pflege, Management der Hochschule Neubrandenburg die Prüfer*innen für die einzelnen Prüfungsteile sowie deren Stellvertreter*innen: Die ausgewiesenen Modulverantwortlichkeiten in den Modulen stellen die Grundlage für die Entscheidung des Fachbereichsrats dar.
- (5) Die Vorsitzenden sind jeweils berechtigt, an allen Teilen der Prüfung teilzunehmen; ihnen steht kein Fragerecht zu. Eine Verpflichtung zur Anwesenheit besteht nicht.

§ 14

Zulassung zur staatlichen Prüfung zur Pflegefachperson

(§ 34 Pflegeberufe-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung)

- (1) Zur staatlichen Prüfung zur Pflegefachperson kann nur zugelassen werden, wer die Bescheinigung der Studiengangskoordination über die Ableistung der erforderlichen Studienanteile vorweist.
- (2) Über die Zulassung zur staatlichen Prüfung entscheiden die Vorsitzenden des Prüfungsausschusses auf Antrag der*des Studierenden.

(3) Auf Antrag der studierenden Person an das Landesamt für Gesundheit und Soziales kann ein Nachteilsausgleich gemäß § 12 der Pflegeberufe-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung gewährt werden. Der Antrag ist schriftlich oder elektronisch spätestens zwei Monate vor Beginn der staatlichen Prüfung zu stellen.

§ 15

Gestrichen

§ 16

Schriftlicher Teil der staatlichen Prüfung zur Pflegefachperson

(§ 35 Pflegeberufe-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung)

- (1) Der schriftliche Prüfungsteil zur Berufsanerkennung umfasst drei Aufsichtsarbeiten im siebenten Semester.
- (2) Für die drei Aufsichtsarbeiten sind die folgenden Module festgelegt:
- Repetitorium Pflegediagnostik und medizinische Grundlagen,
- Repetitorium Kommunikation und Beratung und
- Repetitorium Pflegewissenschaft und Pflegeethik
- (3) Die Module gemäß Absatz 2 sind inhaltlich den Kompetenzbereichen I bis V der Anlage 5 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Pflegeberufe zugeordnet und beinhalten folgende Prüfungsbereiche:
- die Planung, Organisation, Gestaltung, Steuerung und Durchführung von Pflegeprozessen bei komplexen und hochkomplexen Pflegebedarfen, spezifischen Klientengruppen in Pflegesituationen mit besonderen gesundheitlichen Problemlagen sowie in hoch belasteten und kritischen Lebenssituationen auf der Grundlage wissenschaftlicher Theorien, Modelle und Forschungsergebnisse übernehmen,
- 2. die Entwicklung und Autonomie in der Lebensspanne und unterstützen Menschen aller Altersgruppen bei der Lebensgestaltung auf der Grundlage pflege- und bezugswissenschaftlicher Methoden und Forschungsergebnisse fördern,
- 3. Beratungs- und Schulungskonzepte auf Basis gesicherter Forschungsergebnisse konzipieren, gestalten, reflektieren und evaluieren,
- 4. Kommunikations-, Interaktions- und Beratungsprozesse in der Pflegepraxis auf der Grundlage pflege- und bezugswissenschaftlicher Methoden und unter ethischen Gesichtspunkten analysieren, reflektieren und evaluieren,
- 5. die pflegerischen und gesundheitlichen Versorgungsstrukturen, die Steuerung von Versorgungsprozessen sowie die Formen von intra- und interprofessioneller Zusammenarbeit analysieren und reflektieren und an der Gestaltung von Strukturen und Versorgungsprozessen auf der Basis wissenschaftlicher Erkenntnisse mitwirken,
- 6. ärztliche Anordnungen und Maßnahmen der Diagnostik, Therapie oder Rehabilitation unter Berücksichtigung vertieften forschungsbasierten Wissens begründen

- 7. Forschungsergebnisse bewerten und forschungsgestützte Problemlösungen sowie neue Technologien für die Gestaltung von Pflegeprozessen nutzen.
- (4) Für die schriftlichen Aufsichtsarbeiten gilt eine prüfungsbereichsübergreifende Konzeption. Die jeweiligen Schwerpunkte sind den Modulen in der Modulbeschreibung zugeordnet. Die zu prüfende Person hat in den Aufsichtsarbeiten, schriftlich gestellte fallbezogene Aufgaben zu bearbeiten. Die Fallsituationen für die drei Aufsichtsarbeiten variieren in Bezug auf
- 1. die Altersstufe, der die zu pflegenden Menschen angehören,
- 2. das soziale und kulturelle Umfeld der oder des zu pflegenden Menschen,
- 3. die Versorgungsbereiche, in denen die Fallsituationen verortet sind.

In allen drei Aufsichtsarbeiten werden die Reflexion und Begründung des eigenen Handelns auf der Grundlage von wissenschaftlichen Erkenntnissen geprüft. Die Aufsichtsarbeiten schließen jeweils die Module nach Absatz 2 ab.

- (5) Die Aufsichtsarbeiten dauern jeweils 120 Minuten. Sie sind in der Regel an drei aufeinander folgenden Werktagen durchzuführen. Die Aufsichtsführenden werden vom Fachbereich Gesundheit, Pflege, Management der Hochschule Neubrandenburg bestellt.
- (6) Die Aufgaben für die Aufsichtsarbeiten werden von der*dem Modulverantwortlichen vorgeschlagen und durch die Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt.
- (7) Jede Aufsichtsarbeit ist von zwei Prüfer*innen zu benoten. Aus den Noten der Prüfer*innen für jede Aufsichtsarbeit bilden die Vorsitzenden des Prüfungsausschusses die Note für die einzelne Aufsichtsarbeit als das arithmetische Mittel. Aus den Noten der drei Aufsichtsarbeiten bilden die Vorsitzenden des Prüfungsausschusses die Prüfungsnote für den schriftlichen Teil der staatlichen Prüfung als das arithmetische Mittel. Die Berechnung der Noten nach den Sätzen 2 und 3 erfolgt auf zwei Stellen nach dem Komma ohne Rundung. Dem berechneten Zahlenwert ist die entsprechende Note nach § 17 Pflegeberufe-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung zuzuordnen.
- (8) Die Module im Curriculum sind hinsichtlich des Arbeitsaufwandes unterschiedlich gewichtet. Dies wird im Hinblick auf die Bildung des arithmetischen Mittels bei der Ermittlung der Prüfungsnote für den schriftlichen Teil der staatlichen Prüfung nach Absatz 7 berücksichtigt. Die Modulnoten werden gewichtet nach der Creditzahl des jeweiligen Moduls für die Berechnung der Note für den schriftlichen Teil der staatlichen Prüfung herangezogen.

§ 17

Mündlicher Teil der staatlichen Prüfung zur Pflegefachperson

(§ 36 Pflegeberufe-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung)

(1) Für den mündlichen Teil der Prüfung im siebenten Semester ist das Modul gemäß Absatz 2 inhaltlich den Kompetenzbereichen III bis V der Anlage 5 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Pflegeberufe zugeordnet und beinhaltet folgende Prüfungsbereiche:

Verantwortliche Gestaltung und Mitgestaltung des intra- und interprofessionellen Handelns in unterschiedlichen systemischen Kontexten und zur Weiterentwicklung der gesundheitlichen und pflegerischen Versorgung,

Reflexion und Begründung des eigenen Handelns vor dem Hintergrund von Gesetzen, Verordnungen, ethischen Leitlinien und zur Mitwirkung an der Entwicklung und Implementierung von Qualitätsmanagementkonzepten, Leitlinien und Expertenstandards,

Reflexion und Begründung des eignen Handelns auf der Grundlage von wissenschaftlichen Erkenntnissen und berufsethischen Werthaltungen und Einstellungen sowie zur Beteiligung an der Berufsentwicklung.

- (2) Im mündlichen Teil der Prüfung hat die zu prüfende Person berufliche Kompetenzen nachzuweisen. Die Prüfung schließt das Modul "Repetitorium Pflegerisches inter- und intraprofessionelles Denken und Handeln" ab.
- (3) Die Kompetenzbereiche der mündlichen Prüfung werden anhand von komplexen Aufgabenstellungen unter Berücksichtigung aktueller wissenschaftlicher Erkenntnisse geprüft. Die Prüfungsaufgabe besteht in der Bearbeitung einer Fallsituation aus einem anderen Versorgungskontext als dem der praktischen Prüfung und bezieht sich auch auf eine andere Altersstufe der zu pflegenden Menschen.
- (4) Die zu prüfenden Personen werden einzeln oder zu zweit geprüft. Die Prüfung für jede zu prüfende Person dauert mindestens 30 Minuten und nicht länger als 45 Minuten. Eine angemessene Vorbereitungszeit unter Aufsicht wird gewährt.
- (5) Die Prüfung wird von zwei Prüfer*innen abgenommen und benotet.
- (6) Aus den Noten der Prüfer*innen für die in einem Modul erbrachte Leistung bilden die Vorsitzenden des Prüfungsausschusses die Prüfungsnote für den mündlichen Teil der staatlichen Prüfung als das arithmetische Mittel. Die Berechnung der Prüfungsnote erfolgt auf zwei Stellen nach dem Komma ohne Rundung. Dem berechneten Zahlenwert ist die entsprechende Note nach § 17 Pflegeberufe-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung zuzuordnen.
- (7) Der mündliche Teil der Prüfung gilt als bestanden, wenn die Prüfungsleistung mindestens mit "ausreichend" benotet wird.

§ 18

Praktischer Teil der staatlichen Prüfung zur Pflegefachperson

(§ 37Pflegeberufe-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung)

- (1) Für den praktischen Teil der Prüfung im siebenten Semester ist das Modul Repetitorium Pflegerisches inter- und intraprofessionelles Denken und Handeln inhaltlich den Kompetenzbereichen I bis V der Anlage 5 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Pflegeberufe zugeordnet.
- (2) Der praktische Teil der Prüfung besteht aus einer Aufgabe der selbstständigen, umfassenden und prozessorientierten Pflege und bezieht sich insbesondere auf die vorbehaltenden Tätigkeiten nach § 4 des Pflegeberufegesetzes. Die zu prüfende Person zeigt die erworbenen Kompetenzen im Bereich einer umfassenden personenbezogenen Erhebung und Feststellung des individuellen Pflegebedarfs, der Planung und Gestaltung der Pflege, der Durchführung der erforderlichen Pflege und der Evaluation des Pflegeprozesses einschließlich der Kommunikation und Beratung sowie in der Qualitätssicherung und in der intra- und interprofessionellen Zusammenarbeit und übernimmt in diesem Rahmen alle anfallenden Aufgaben einer prozessorientierten Pflege. Dabei stellt sie auch die Kompetenz unter Beweis, ihr Pflegehandeln wissenschaftsbasiert oder orientiert zu begründen und zu reflektieren. Der praktische Teil der Prüfung schließt das Modul nach Absatz 1 ab.
- (3) Die Prüfungsaufgabe soll insbesondere den Versorgungsbereich berücksichtigen, in dem die zu prüfende Person im Rahmen der praktischen Ausbildung den Vertiefungseinsatz nach § 38 Absatz 3 Satz 1 des Pflegeberufegesetzes absolviert hat. Sie wird auf Vorschlag des Prüfenden nach § 13 Absatz 1 Satz 5 Nummer 4 durch die Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt.
- (4) Die Prüfung findet in realen und hochkomplexen Pflegesituationen statt. Sie erstreckt sich auf die Pflege von mindestens zwei Menschen, von denen einer einen erhöhten Pflegebedarf und eine hochkomplexe Pflegesituation aufweist. Die zu prüfenden Personen werden einzeln geprüft.
- (5) Die Prüfung besteht aus der vorab zu erstellenden, schriftlichen oder elektronischen Ausarbeitung des Pflegeplans (Vorbereitungsteil), einer Fallvorstellung mit einer Dauer von maximal zwanzig Minuten, der Durchführung der geplanten und situativ erforderlichen Pflegemaßnahmen und einem Reflexionsgespräch mit einer Dauer von maximal zwanzig Minuten. Mit der schriftlichen oder elektronischen Ausarbeitung des Pflegeplans stellt die zu prüfende Person unter Beweis, dass sie in der Lage ist, das Pflegehandeln fall- und situations- und zielorientiert sowie wissenschaftsbasiert oder –orientiert zu strukturieren und zu begründen. Die Prüfung ohne den Vorbereitungsteil soll einschließlich des Reflexionsgesprächs die Dauer von 240 Minuten nicht überschreiten und kann durch eine organisatorische Pause von maximal einem Werktag unterbrochen werden. Für den Vorbereitungsteil ist eine angemessene Vorbereitungszeit unter Aufsicht zu gewähren.

- (6) Die Prüfung wird von einer*m Prüfer*in nach § 13 Absatz 1 Satz 5 Nummer 3 und der*dem Prüfer*in nach § 13 Absatz 1 Satz 5 Nummer 4 abgenommen und benotet.
- (7) Aus den Noten der Prüfer*innen für die in der Prüfung erbrachte Leistung bilden die Vorsitzenden des Prüfungsausschusses die Prüfungsnote für den praktischen Teil der staatlichen Prüfung als das arithmetische Mittel. Die Berechnung der Prüfungsnote erfolgt auf zwei Stellen nach dem Komma ohne Rundung. Dem berechneten Zahlenwert ist die entsprechende Note nach § 17 Pflegeberufe-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung zuzuordnen.
- (8) Der praktische Teil der Prüfung ist bestanden, wenn die Prüfungsleistung mindestens mit "ausreichend" bewertet werden.

§ 19

Niederschrift, Rücktritt von der Prüfung, Versäumnisfolgen, Ordnungsverstöße und Täuschungsversuche, Prüfungsunterlagen

(§ 38 Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Pflegeberufe)

- (1) Über die Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, aus der Gegenstand, Ablauf und Ergebnisse der Prüfung und etwa vorkommende Unregelmäßigkeiten hervorheben.
- (2) Tritt eine zu prüfende Person nach ihrer Zulassung von der Prüfung oder einem Teil der Prüfung zurück, so hat sie die Vorsitzenden des Prüfungsausschusses den Grund für ihren Rücktritt unverzüglich schriftlich oder elektronisch mitzuteilen.
- (3) Genehmigen die Vorsitzenden des Prüfungsausschusses den Rücktritt, so gilt die Prüfung als nicht begonnen. Die Genehmigung ist nur zu erteilen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Bei Krankheit ist die Vorlage eines amtsärztlichen Attests zu verlangen.
- (4) Genehmigen die Vorsitzenden des Prüfungsausschusses den Rücktritt nicht oder teilt die zu prüfende Person den Grund für den Rücktritt nicht unverzüglich mit, so gilt die Prüfung oder der betreffende Teil der Prüfung als nicht bestanden.
- (5) Versäumt eine zu prüfende Person einen Prüfungstermin, gibt sie eine Aufsichtsarbeit nicht oder nicht rechtzeitig ab oder unterbricht sie die Prüfung oder einen Teil der Prüfung, so gilt die Prüfung oder der betreffende Teil der Prüfung als nicht bestanden, wenn nicht ein wichtiger Grund vorliegt. Liegt ein wichtiger Grund vor, so gilt die Prüfung oder der betreffende Teil der Prüfung als nicht begonnen.
- (6) Die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund vorliegt, treffen die Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Absatz 2 und Absatz 3 Satz 3 gilt entsprechend.
- (7) Die Vorsitzenden des Prüfungsausschusses können bei zu prüfenden Personen, die die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung in erheblichen Maße gestört oder eine Täuschung versucht haben, den betreffenden Teil der Prüfung für nicht bestanden erklären. Eine solche Entscheidung ist im Falle der Störung der Prüfung nur bis zum Abschluss der

gesamten Prüfung, im Falle eines Täuschungsversuchs nur innerhalb von drei Jahren nach Abschluss der Prüfung zulässig.

(8) Auf Antrag ist der zu prüfenden Person nach Abschluss der Prüfung Einsicht in ihre Prüfungsunterlagen zu gewähren. Schriftliche Aufsichtsarbeiten sind drei, Anträge auf Zulassung zur Prüfung und Prüfungsniederschriften zehn Jahre aufzubewahren.

§ 20 Bestehen und Wiederholung der staatlichen Prüfung

(§§ 17 und 39 Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Pflegeberufe)

(1) Die Beurteilung der Prüfungsleistungen erfolgt durch Noten. Die Benotung basiert auf einer Bewertung der Prüfungsleistung in Bezug auf die vollständige Erfüllung der Prüfungsanforderungen Für die staatliche Prüfung gelten folgende Noten:

Erreichter Wert	Note	Notendefinition
bis unter 1,50	sehr gut (1)	eine Leistung; die den Anforderungen in
		besonderem Maß entspricht
1,50 bis 2,50	gut (2)	eine Leistung, die den Anforderungen
		voll entspricht
2,50 bis 3,50	befriedigend (3)	eine Leistung, die den Anforderungen
		im Allgemeinen voll entspricht
3,50 bis 4,50	ausreichend (4)	eine Leistung, die zwar Mängel auf-
		weist, aber im Ganzen den Anforderun-
		gen noch entspricht
4,50 bis 5,50	mangelhaft (5)	eine Leistung, die den Anforderungen
		nichtentspricht, jedoch erkennen lässt,
		dass die notwendigen Grundkenntnisse
		vorhanden sind und die Mängel in ab-
		sehbarer Zeit behoben werden können
ab 5,50	ungenügend (6)	eine Leistung, die den Anforderungen
		nicht entspricht, und selbst die Grund-
		kenntnisse so lückenhaft sind, dass die
		Mängel in Absehbarer Zeit nicht beho-
		ben werden können

- (2) Die staatliche Prüfung zur Berufszulassung ist bestanden, wenn die §§ 16 bis 18 vorgeschriebenen Prüfungsteile bestanden sind. Aus dem arithmetischen Mittel der drei Prüfungsteile (schriftlich, mündlich und praktisch) wird eine Gesamtnote gebildet.
- (3) Jede Aufsichtsarbeit der schriftlichen Prüfung, die mündliche Prüfung und die praktische Prüfung können einmal wiederholt werden, wenn die zu prüfende Person die Note "mangelhaft" oder "ungenügend" erhalten hat.

- (4) Hat die zu prüfende Person alle schriftlichen Aufsichtsarbeiten, den praktischen Teil der Prüfung oder alle Teile der Prüfung zu wiederholen, so darf sie zur Wiederholungsprüfung nur zugelassen werden, wenn sie die entsprechenden Module einschließlich der daran gebunden Praxisphasen wiederholt.
- (5) Die Modulwiederholung darf einschließlich der für die Prüfung erforderlichen Zeit die in § 21 Absatz 2 des Pflegeberufegesetzes festgelegte Dauer von einem Jahr nicht überschreiten; Ausnahmen kann die zuständige Behörde in begründeten Fällen zulassen. Die zu prüfende Person hat ihrem Antrag auf Zulassung zur Wiederholungsprüfung einen Nachweis über die Modulwiederholung beizufügen.

§ 21 Erfolgreicher Abschluss des Studiums, Zeugnis

(§ 40 Ausbildung- und Prüfungsverordnung für Pflegeberufe)

- (1) Der Bachelor-Studiengang "Pflege B.Sc." ist erfolgreich abgeschlossen, wenn sowohl der hochschulische als auch der staatliche Prüfungsteil bestanden sind. Ist der Bachelor-Studiengang "Pflege B.Sc." nicht insgesamt erfolgreich abgeschlossen, ist eine Erlaubniserteilung nach § 1 des Pflegeberufegesetzes ausgeschlossen.
- (2) Das Zeugnis zur hochschulischen Pflegeausbildung "Bachelor-Studiengang Pflege B.Sc." stellt die Hochschule Neubrandenburg im Einvernehmen mit der zuständigen Behörde, dem Landesamt für Gesundheit und Soziales, aus. Das Ergebnis der staatlichen Prüfung zur Berufszulassung wird im Zeugnis getrennt ausgewiesen und von der zuständigen Behörde, dem Landesamt für Gesundheit und Soziales, unterzeichnet.

Teil 3 Sonstiges

§ 22 Übergeordnete Regelungen

Soweit diese Fachprüfungsordnung keine eigenen Regelungen enthält, ist für die Modulprüfungen die Rahmenprüfungsordnung unmittelbar anzuwenden. Soweit Module betroffen sind, die auch Teil der staatlichen Prüfung zur Pflegefachperson sind, ist zudem die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Pflegeberufe in Verbindung mit dem PflBG unmittelbar anzuwenden.

§ 23 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Fachprüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung innerhalb der Hochschule in Kraft.
- (2) Diese Fachprüfungsordnung gilt erstmalig für die Studierenden, die im Wintersemester 2022/23 im Bachelor-Studiengang "Pflege B.Sc." immatrikuliert werden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule Neubrandenburg vom 13.04.2022 und der Genehmigung des Rektors der Hochschule Neubrandenburg vom 14.04.2022.

Der Rektor der Hochschule Neubrandenburg University of Applied Sciences Prof. Dr. Gerd Teschke

Anlage 1 zur 1. Änderungssatzung zur Fachstudien- und zur 2. Änderungssatzung zur Fachprüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Pflege B.Sc. - Studien- und Prüfungsplan

Nr.	Modulname	Modulart	Lehrform	sws	Credits	Prüfung	benotet/ endnotenrelevant
1. Semest	er						
DED 00 001	Fig. 6% house a few after a section has a Million and	PM	V	4	0	O - l- 100	:- /:-
PFB.22.001	Einführung in pflegerisches Wissen	FII	SU	2	9	Sch 120	ja/ja
PFB.24.002	Beratung und Edukation	PM	SU	2	5	AP und AP	ia/ia
FFB.24.002	beratung und Edukation	- FI'I	Ü	1	5	AF UIIU AF	ja/ja
			SU	2			
PFB.24.003	Strukturen der pflegerischen Versorgung I	PM	V	1	6	AR 15 oder Sch 90 und AP	ja/ja
			Ü	2			
PFB.22.004	Einführung in pflegerisches Denken und	PM	V	2	5	AHA 10	ja/nein
11 0.22.004	Handeln	111	SU	2	5		
PFB.22.005	Gesundheits- und Sozialwissenschaften	PM	V	2	5	Sch 120	ja/ja
11 0.22.003	Desurranerts- una 302iaiwisseriscriaiteri		SU	2			
2. Semest	rer						
	Pflegerisches Wissen II	PM	V	4	14	Sch 120 und AP	ja/ja
			SU	2			
PFB.24.006			Ü	1			
FFB.24.000			Ü	2			
			PRAX	160 h			
			Ü	1			
PFB.22.007	Interaktionssoziologische Zugänge zur	PM	V	2	5	Sch 90	ia/ia
FFD.ZZ.UU/	Pflegepraxis	PIYI	V	2	5	2cu an	ja/ja
DED 00 000		РМ	SU	2	9	Sch 120 oder AR 15	
PFB.22.008	Strukturen der pflegerischen Versorgung II		SU	2			ja/ja

DED 22 000	Dflogoviceonesheft and Dflogosthill	PM	V	2	Г	AHA 10	ja/ja
PFB.22.009	Pflegewissenschaft und Pflegeethik	PM	SU	2	5		
3. Semest	er						
			PRAX	800 h			
PFB.22.010	Praxissemester I	PM	Ü	2	30	AP und AP	ja/ja
			SU	2			
4. Semest	ter						
			V	2			
			V	2			
PFB.24.011	Hochkomplexe Pflege	PM	Ü	2	8	AP und AP	ja/ja
			PRAX	96 h			
			PRAX	80 h			
	Kommunikation und Interaktion in		V	2			
PFB.24.012	hochkomplexen	PM	Ü	2	6	AR 10/AHA 10/AP und AP	ja/ja
	Versorgungssituationen						
PFB.22.013	Interprofessionelles Handeln	PM	V	2	6	AHA 10/AR 10	ja/ja
			V	2			
			Ü	1			
	Pflegeforschung	PM	V	2	6	Sch 120	ja/ja
PFB.22.014			V	2			
			V	2			
PFB.22.015	O a sea dhaite an Laon an dean 1971	PM	V	2	5	Sch 120	ja/ja
FFB.22.010	Gesundheitssystem und -politik	FIII	V	2	ິນ		
5. Semester							
DED 00 010	Consumal hoist word Consultant	PM	SU	2	7	AR 30	: o /: -
PFB.22.016	Gesundheit und Gesellschaft		Ü	2			ja/ja
		PM	SU	2	5	AR 30/M 15 oder Sch 120 oder	
PFB.22.017	Pflegequalität und neue Technologien		V	2		AHA 15 - 20	ja/ja

			Ü	2			
PFB.24.018	Vertiefung Hochkomplexe Pflege	PM	PRAX	188 h	5	ΑР	ja/ja
			SU	1			
			S	2			
PFB.22.019	Vertiefungsmodul: Care und Case Management	PM	SU	2	9	AP	ja/ja
			SU	2			
PFB.22.020	Wahlpflichtmodul PM SU		SU	2	3	M 15/AR 15/AHA 15 - 20/ Sch 120	nein/nein
6. Semester							
			PRAX	800 h			
PFB.22.021	Praxissemester II	PM	Ü	2	30	AP und AR 15	ja/ja
			SU	2			
7. Semester							
DED 00 000	Repetitorium Pflegediagnostik und medizinische Grundlagen	PM	SU	2	5	Sch 120*	
PFB.22.022			Ü	1			ja/ja
PFB.22.023	Repetitorium Kommunikation und Beratung	PM	SU	2	3	Sch 120*	ja/ja
	Repetitorium Pflegerisches inter- und	PM	SU	1	,	PP 240* und M 30*	
PFB.24.024	intraprofessionelles		Ü	1	4		ja/ja
	Denken und Handeln		PRAX	64h			
PFB.22.025	Repetitorium Pflegewissenschaft und Pflegeethik	PM	SU	2	3	Sch 120*	ja/ja
PFB.22.026	Repetitorium Gesundheit und Gesellschaft	PM	SU	2	3	AR 20	ja/ja
PFB.24.027	Bachelor-Arbeit mit Kolloquium	PM	Ü	2	12	BA 30 und AKQ 30	ja/ja
	Summe:				210		

^{*}Prüfungsteilleistung für die Staatliche Prüfung zur Pflegefachperson entsprechend § 12 Fachprüfungsordnung

Erläuterungen:

Modulart (Abkürzungen):

PM = Pflichtmodul

Prüfungen (Abkürzungen):

Sch n = Schriftliche Prüfungsleistung (Klausur) in Minuten

M n = Mündliche Prüfung in Minuten

AHA = Alternative Prüfungsleistung - Hausarbeit/Studienarbeit/Projektarbeit

AR n = Alternative Prüfungsleistung - Referat im Umfang von n Minuten

AP = Weitere alternative Prüfungsleistung gem. § 6 Fachprüfungsordnung – Art und Umfang ergibt sich aus der jeweiligen

Modulbeschreibung. PP = Praktische Prüfung im Umfang von n Minuten

BA n = Bachelor-Arbeit im Umfang von n Seiten

AKQ n = Abschluss-Kolloquium im Umfang von n Minuten

Lehrformen (Abkürzungen):

V = Vorlesung S = Seminar

SU = seminaristischer Unterricht

 \ddot{U} = \ddot{U} bung PRAX = Praxis

SWS = Semesterwochenstunden

Credits = Leistungspunkte (ECTS-Punkte), die in dem Modul bei erfolgreich bestandener Prüfungsleistung vergeben werden; 1 Credits≙ 30 Stunden Workload (studentischer Arbeitsaufwand)

Übersicht über die praktischen Studienanteile

Modul-Nr.	Veranstaltung/ Bezeichnung	Kompetenzfeld	direkte Praxis (Std.)	Skills Lab (Std.)	Sem.
PFB.24.002	Beratung und Edukation	II: Kommunikation und Beratung	0	16	1
PFB.24.006	Pflegerisches Wissen II	l: Pflegediagnostik und medizinische Grundlagen	160	-	2
PFB.24.003	Strukturen der pflegerischen Versorgung I	Skills Lab Übungen	-	16	
PFB.22.010	Praxi	ssemester I	800	0	3
PFB.24.011	Hochkomplexe Pflege	l: Pflegediagnostik und medizinische Grundlagen	176	32	4
PFB.24.012	Kommunikation und Interaktion in hochkomplexen Versorgungssituationen	II: Kommunikation und Beratung	0	32	4
PFB.22.013	Interprofessionelles Handeln	III: Pflegerisches inter- und intraprofessionelles Denken und Handeln	0	16	4
PFB.22.018	Vertiefung Hochkomplexe Pflege	I: Pflegediagnostik und medizinische Grundlagen	188	0	5
PFB.22.021	Praxisseme	ster II (NUR20.019)	800	0	6
PFB.22.024	Repetitorium Pflegerisches inter- und intraprofessionelles Denken und Handeln einschl. praktische Prüfung	III: Pflegerisches inter- und intraprofessionelles Denken und Handeln	64	0	7
Gesa	Gesamt-Stunden Praxisphase und 5 % Skills Lab als praxisintegrierende Modulveranstaltung				
	Gesamtstunden Pra	xis(-integrierende) Module:			<u>2300</u>

Diploma Supplement

This Diploma Supplement model was developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international 'transparency' and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended. It should be free from any value judgements, equivalence statements or suggestions about recognition. Information in all eight sections should be provided. Where information is not provided, an explanation should give the reason why.

1	Information identifying the holder of the qualification					
1.1	Family Name(s)	«Name»				
1.2	First Name	«Vorname»				
1.3	Date of birth	«GebDatumL»				
1.4	Student ID number or code	Not of public interest				
2	Information identifying the o	qualification				
2.1	Name of qualification and title conferred in original language					
	Bachelor of Science (B.Sc.) Pflege					
2.2	Main field(s) of study for the quali	ification				
	Nursing					

2.3 Name and status of awarding institution in original language

Hochschule Neubrandenburg – University of Applied Sciences

Hochschule (University of Applied Sciences), State Institution of Mecklenburg-Vorpommern, Germany

2.4 Name and status of institution (if different from 2.3) administering studies in original language

Hochschule Neubrandenburg – University of Applied Sciences

State Institution of higher education / Mecklenburg-Vorpommern, Germany

2.5 Language(s) of instruction/examination

German

- 3 Information on the level and duration of the qualification
- 3.1 Level of qualification

First degree with thesis

3.2 Official duration of programme in credits and/or years

7 semesters (3.5 years), 16 weeks classes per semester, 30 ECTS credits per semester, 2300 hours of internship and Bachelor thesis included in semester 7.

3.3 Access requirement(s)

General higher education entrance qualification or subject restricted higher education entrance qualification for studies at universities of applied sciences or passing the admission examination at Neubrandenburg university.

- 4 Information on the programme completed and the results obtained
- 4.1 Mode of study

Full time, 2300 hours internship periods.

4.2 Programme learning outcomes

General subjects of Nursing:

- comprehensive personal survey of the individual care requirements in complex and highcomplex care situations,
- planning and acting in evidence-based care,
- quality assurance process and evaluation in care,
- Communication and advice in different settings and target groups,
- intra- and interprofessional collaboration with health care professionals.

The third and the fifth semester consists of a supervised practical internship placement in different areas of Nursing practice in the amount of 20 weeks (30 credits).

Additional modules may be studied from the menus of other courses at the Neubrandenburg University of Applied Sciences, successfully passes exams are listed on the certificate but will not be relevant for the overall grade.

4.3 Programme details, individual credits gained and grades/marks obtained

See "Modulhandbuch" (Transcript) for list of courses and grades;

See "Zeugnis über die Bachelorprüfung" (Final Examination Certificate) for subjects offered in final examinations (written and oral), and topics of thesis, including evaluations and state accreditation as nursing professionals

4.4 Grading system and, if available, grade distribution table

The grading scheme is explained in section 8.6.

4.5 Overall classification of the qualification in original language

Based on weighted average of grades in examination fields. The following differentiations are possible:

1,0	sehr gut	/	very good	=	Α	4,0 grade points
1,3	sehr gut	/	very good	=	A-	3,7 grade points
1,7	gut	/	good	=	B+	3,3 grade points
2,0	gut	/	good	=	В	3,0 grade points
2,3	gut	/	good	=	B-	2,7 grade points
2,7	befriedigend	/	satisfactory	=	C+	2,3 grade points
3,0	befriedigend	/	satisfactory	=	С	2,0 grade points
3,3	befriedigend	/	satisfactory	=	C-	1,7 grade points
3,7	ausreichend	/	sufficient	=	D+	1,3 grade points
4,0	ausreichend	/	sufficient	=	D	1,0 grade points

- 5 Information on the function of the qualification
- 5.1 Access to further study

Qualifies to apply for admission to Master-Studies based on the overall classification.

5.2 Access to a regulated profession

The B.Sc.-degree in Pflege qualifies graduates to exercise professional work in particular for jobs in:

- practical nursing in different settings with an emphasis in complex and high-complex care
- coordination of work in multidisciplinary teams
- nursing science research for the development of care
- transfer of research results into practice
- creation of concepts in nursing
- evaluation in quality of care
- advice an educate of health care professionals
- change management in teams

6 Additional information

6.1 Additional information

Dean
Fachbereich Gesundheit, Pflege, Management
Hochschule Neubrandenburg
University of Applied Sciences
Brodaer Straße 2
17033 Neubrandenburg
Germany

6.2 Further information sources

On the institution: www.hs-nb.de

7 Certification

This Diploma Supplement refers to the following original documents:

Urkunde über die Verleihung des Bachelorgrades (Bachelor Certificate) dated

Zeugnis über die Bachelorprüfung (Final Examination Certificate) dated

«PruefDatum»

Notenspiegel (Transcript of Records) dated

Urkunde über die Staatliche Anerkennung als Pflegefachperson

«PruefDatum»

Certification Date: 1. November 2018

8 Information on the German Higher Education System¹

8.1 Types of Institutions and Institutional status

Higher education (HE) studies in Germany are offered at three types of Higher Education Institutions (HEI).²

- Universitäten (Universities) including various specialised institutions, offer the whole range
 of academic disciplines. In the German tradition, universities focus in particular on basic
 research so that advanced stages of study have mainly theoretical orientation and researchoriented components.
- Fachhochschulen (FH)/Hochschulen für Angewandte Wissenschaften (HAW) (Universities of Applied Sciences, UAS) concentrate their study programmes in engineering and other technical disciplines, business-related studies, social work, and design areas. The common mission of applied research and development implies an application-oriented focus of studies, which includes integrated and supervised work assignments in industry, enterprises or other relevant institutions.
- Kunst- und Musikhochschulen (Universities of Art/Music) offer studies for artistic careers in fine arts, performing arts and music; in such fields as directing, production, writing in theatre, film, and other media; and in a variety of design areas, architecture, media and communication.

Higher Education Institutions are either state or state-recognised institutions. In their operations, including the organisation of studies and the designation and award of degrees, they are both subject to higher education legislation.

8.2 Types of Programs and Degrees Awarded

Studies in all three types of institutions have traditionally been offered in integrated "long" (one-tier) programmes leading to *Diplom-* or *Magister Artium* degrees or completed by a *Staatsprüfung* (State Examination).

Within the framework of the Bologna-Process one-tier study programmes are successively being replaced by a two-tier study system. Since 1998, two-tier degrees (Bachelor's and Master's) have been introduced in almost all study programmes. This change is designed to enlarge variety and flexibility for students in planning and pursuing educational objectives; it also enhances international compatibility of studies.

The German Qualifications Framework for Higher Education Qualifications (HQR) 3 describes the qualification levels as well as the resulting qualifications and competences of the graduates. The

¹ The information covers only aspects directly relevant to purposes of the Diploma Supplement.

² Berufsakademien are not considered as Higher Education Institutions, they only exist in some of the Länder. They offer educational programmes in close cooperation with private companies. Students receive a formal degree and carry out an apprenticeship at the company. Some Berufsakademien offer Bachelor courses which are recognised as an academic degree if they are accredited by the Accreditation Council.

³ German Qualifications Framework for Higher Education Degrees. (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the Länder in the Federal Republic of Germany of 16 February 2017).

three levels of the HQR correspond to the levels 6, 7 and 8 of the German Qualifications Framework for Lifelong Learning⁴ and the European Qualifications Framework for Lifelong Learning⁵.

For details cf. Sec. 8.4.1, 8.4.2, and 8.4.3 respectively. Table 1 provides a synoptic summary.

8.3 Approval/Accreditation of Programmess and Degrees

To ensure quality and comparability of qualifications, the organisation of studies and general degree requirements have to conform to principles and regulations established by the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the Länder in the Federal Republic of Germany (KMK).⁶ In 1999, a system of accreditation for Bachelor's and Master's programmes has become operational. All new programmes have to be accredited under this scheme; after a successful accreditation they receive the seal of the Accreditation Council.⁷

8.4 Organization and Structure of Studies

The following programmes apply to all three types of institutions. Bachelor's and Master's study programmes may be studied consecutively, at various higher education institutions, at different types of higher education institutions and with phases of professional work between the first and the second qualification. The organisation of the study programmes makes use of modular components and of the European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) with 30 credits corresponding to one semester.

Bachelor

Bachelor's degree programmes lay the academic foundations, provide methodological competences and include skills related to the professional field. The Bachelor's degree is awarded after 3 to 4 years.

The Bachelor's degree programme includes a thesis requirement. Study programmes leading to the Bachelor's degree must be accredited according to the Interstate study accreditation treaty.⁸

First degree programmes (Bachelor) lead to Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.), Bachelor of Music (B.Mus.) or Bachelor of Education (B.Ed.).

The Bachelor's degree corresponds to level 6 of the German Qualifications Framework/ European Qualifications Framework.

Master

⁴ German Qualifications Framework for Lifelong Learning (DQR). Joint resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany, the German Federal Ministry of Education and Research, the German Conference of Economics Ministers and the German Federal Ministry of Economics and Technology (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 15 November 2012). More information at www.dgr.de

⁵ Recommendation of the European Parliament and the European Council on the establishment of a European Qualifications Framework for Lifelong Learning of 23 April 2008 (2008/C 111/01 – European Qualifications Framework for Lifelong Learning – EQF).

⁶ Specimen decree pursuant to Article 4, paragraphs 1 – 4 of the interstate study accreditation treaty (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the Länder in the Federal Republic of Germany of 7 December 2017).

⁷ Interstate Treaty on the organization of a joint accreditation system to ensure the quality of teaching and learning at German higher education institutions (Interstate study accreditation treaty) (Decision of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the Länder in the Federal Republic of Germany of 8 December 2016), Enacted on 1 January 2018

⁸ See note No. 7

Master is the second degree after another 1 to 2 years. Master's programmes may be differentiated by the profile types "practice-oriented" and "research-oriented". Higher Education Institutions define the profile.

The Master's degree programme includes a thesis requirement. Study programmes leading to the Master's degree must be accredited according to the Interstate study accreditation treaty. 9

Second degree programmes (Master) lead to Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (L.L.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.), Master of Music (M.Mus.) or Master of Education (M.Ed.). Master's programmes which are designed for continuing education may carry other designations (e.g. MBA).

The Master's degree corresponds to level 7 of the German Qualifications Framework/ European Qualifications Framework.

Integrated "Long" Programmes (One-Tier): Diplom degrees, Magister Artium, Staatsprüfung

An integrated study programme is either mono-disciplinary (Diplom degrees, most programmes completed by a Staatsprüfung) or comprises a combination of either two major or one major and two minor fields (Magister Artium). The first stage (1.5 to 2 years) focuses on broad orientations and foundations of the field(s) of study. An Intermediate Examination (Diplom-Vorprüfung for Diplom degrees; Zwischenprüfung or credit requirements for the Magister Artium) is prerequisite to enter the second stage of advanced studies and specialisations. Degree requirements include submission of a thesis (up to 6 months duration) and comprehensive final written and oral examinations. Similar regulations apply to studies leading to a Staatsprüfung. The level of qualification is equivalent to the Master's level.

- Integrated studies at *Universitäten (U)* last 4 to 5 years (*Diplom* degree, *Magister Artium*) or 3.5 to 6.5 years (*Staatsprüfung*). The *Diplom* degree is awarded in engineering disciplines, the natural sciences as well as economics and business. In the humanities, the corresponding degree is usually the *Magister Artium* (M.A.). In the social sciences, the practice varies as a matter of institutional traditions. Studies preparing for the legal, medical and pharmaceutical professions are completed by a *Staatsprüfung*. This applies also to studies preparing for teaching professions of some *Länder*. The three qualifications (*Diplom, Magister Artium* and *Staatsprüfung*) are academically equivalent and correspond to level 7 of the German Qualifications Framework/European Qualifications Framework. They qualify to apply for admission to doctoral studies. Further prerequisites for admission may be defined by the Higher Education Institution, cf. Sec. 8.5.
- Integrated studies at Fachhochschulen (FH)/Hochschulen für Angewandte Wissenschaften (HAW) (Universities of Applied Sciences, UAS) last 4 years and lead to a Diplom (FH) degree which corresponds to level 6 of the German Qualifications Framework/European Qualifications Framework. Qualified graduates of FH/HAW/UAS may apply for admission to doctoral studies at doctorate-granting institutions, cf. Sec. 8.5.
- Studies at *Kunst- and Musikhochschulen* (Universities of Art/Music etc.) are more diverse in their organisation, depending on the field and individual objectives. In addition to *Diplom/Magister* degrees, the integrated study programme awards include certificates and certified examinations for specialised areas and professional purposes.

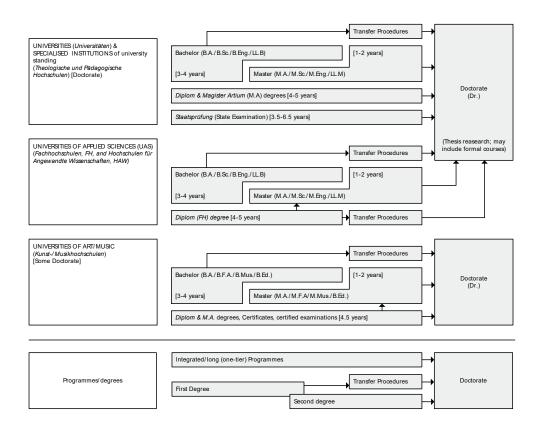
⁹ See note No. 7

8.5 **Doctorate**

Universities as well as specialised institutions of university standing, some of the FH/HAW/UAS and some Universities of Art/Music are doctorate-granting institutions. Formal prerequisite for admission to doctoral work is a qualified Master's degree (UAS and U), a *Magister* degree, a *Diplom*, a *Staatsprüfung*, or a foreign equivalent. Comparable degrees from universities of art and music can in exceptional cases (study programmes such as music theory, musicology, pedagogy of arts and music, media studies) also formally qualify for doctoral work. Particularly qualified holders of a Bachelor's degree or a *Diplom (FH)* degree may also be admitted to doctoral studies without acquisition of a further degree by means of a procedure to determine their aptitude. The universities respectively the doctorate-granting institutions regulate entry to a doctorate as well as the structure of the procedure to determine aptitude. Admission further requires the acceptance of the Dissertation research project by a professor as a supervisor.

The doctoral degree corresponds to level 8 of the German Qualifications Framework/ European Qualifications Framework.

Table 1 Institutions, Programmes and Degrees in German Higher Education



8.6 Grading Scheme

The grading scheme in Germany usually comprises five levels (with numerical equivalents; intermediate grades may be given): "Sehr Gut" (1) = Very Good; "Gut" (2) = Good; "Befriedigend" (3) = Satisfactory; "Ausreichend" (4) = Sufficient; "Nicht ausreichend" (5) = Non-Sufficient/Fail. The minimum passing grade is "Ausreichend" (4). Verbal designations of grades may vary in some cases and for doctoral degrees.

In addition, grade distribution tables as described in the ECTS Users' Guide are used to indicate the relative distribution of grades within a reference group.

8.7 Access to Higher Education

The General Higher Education Entrance Qualification (Allgemeine Hochschulreife, Abitur) after 12 to 13 years of schooling allows for admission to all higher educational studies. Specialised variants (Fachgebundene Hochschulreife) allow for admission at Fachhochschulen (FH)/Hochschulen für Angewandte Wissenschaften (HAW) (UAS), universities and equivalent higher education institutions, but only in particular disciplines. Access to study programmes at Fachhochschulen (FH)/Hochschulen für Angewandte Wissenschaften (HAW) (UAS) is also possible with a Fachhochschulreife, which can usually be acquired after 12 years of schooling. Admission to study programmes at Universities of Art/Music and comparable study programmes at other higher education institutions as well as admission to a study programme in sports may be based on other or additional evidence demonstrating individual aptitude.

Applicants with a qualification in vocational education and training but without a school-based higher education entrance qualification are entitled to a general higher education entrance qualification and thus to access to all study programmes, provided they have obtained advanced further training certificates in particular state-regulated vocational fields (e.g. Meister/Meisterin im Handwerk, Industriemeister/in, Fachwirt/in (IHK), Betriebswirt/in (IHK) und (HWK), staatlich gebrüfte/r Techniker/in, staatlich geprüfte/r Betriebswirt/in, staatlich geprüfte/r Gestalter/in, staatlich geprüfte/r Erzieher/in). Vocationally qualified applicants can obtain a Fachgebundene Hochschulreife after completing a state-regulated vocational education of at least two years' duration plus professional practice of normally at least three years' duration, after having successfully passed an aptitude test at a higher education institution or other state institution; the aptitude test may be replaced by successfully completed trial studies of at least one year's duration.¹⁰

Higher Education Institutions may in certain cases apply additional admission procedures.

8.8 National Sources of Information

- Kultusministerkonferenz (KMK) [Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the Länder in the Federal Republic of Germany];
 - Graurheindorfer Str. 157, D-53113 Bonn; Phone: +49[0]228/501-0; www.kmk.org; E-Mail: hochschulen@kmk.org
- Central Office for Foreign Education (ZaB) as German NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
- German information office of the *Länder* in the EURYDICE Network, providing the national dossier on the education system; www.kmk.org; E-Mail: Eurydice@kmk.org
- Hochschulrektorenkonferenz (HRK) [German Rectors' Conference]; Leipziger Platz 11, D-10117 Berlin; Phone: +49 30 206292-11; www.hrk.de; E-Mail: post@hrk.de
- "Higher Education Compass" of the German Rectors' Conference features comprehensive information on institutions, programs of study, etc. (www.higher-education-compass.de)

¹⁰ Access to higher education for applicants with a vocational qualification, but without a school-based higher education entrance qualification (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 6 March 2009).